

Erläuterungen zur Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017)

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist - Zustand:

Die Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG ist seit 29. Mai 2024 in Kraft.

Die Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist ebenfalls seit 29. Mai 2024 in Kraft.

Beide Richtlinien haben zum Zweck, innerhalb der Mitgliedsstaaten Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Stellen, die für den Schutz vor Diskriminierung zuständig sind, festzulegen. Ziel ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse solcher Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sie bis zum 19. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

2. Soll - Zustand:

Durch die Novelle sollen die Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 umgesetzt werden.

3. Kompetenzgrundlagen und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen

Vorschriften:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Bezüglich § 8 Abs. 3 gründet sich die Kompetenzgrundlage auch auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Durch die gegenständliche Novelle des NÖ ADG 2017 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ ADG 2017 beschränkt sich auf jene von den Richtlinien erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

4. EU-Konformität

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, da es sich um eine zwingende Umsetzung des Unionsrechts handelt (Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung).

6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Dieser Gesetzesentwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ ADG 2017 ist bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle mit einem Mehraufwand, insbesondere für Berichte, Stellungnahmen sowie Unterstützung von Opfern, zu rechnen.

9. Begutachtungsverfahren

Ein Begutachtungsverfahren wird durchgeführt.

10. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1. (§ 1 Abs. 3)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 ist durch Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstgesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überführt worden. Daher war der Verweis auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973 aus dem NÖ ADG 2017 zu streichen.

Zu Z 2. (§ 6 Abs. 2 Z 4 und § 6 Abs. 2 Z 5):

§ 6 Abs. 2 Z 4:

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1500 sehen vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, dass

Gleichbehandlungsstellen befugt sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung im Sinne der Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG sowie 2006/54/EG und 2010/41/EU durchzuführen. Geeignete Schulungs- und Beratungsangebote werden hierbei als solche Maßnahmen gesehen und wird dadurch auch die bisherige Verwaltungspraxis der NÖ Antidiskriminierungsstelle im NÖ ADG 2017 verankert.

§ 6 Abs. 2 Z 5:

In § 6 Abs. 2 Z 5 NÖ ADG 2017 wird Art. 14 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 14 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Dadurch wird auch die bisherige Verwaltungspraxis der NÖ Antidiskriminierungsstelle im NÖ ADG 2017 verankert.

Zu Z 3. (§ 6 Abs. 3a):

In § 6 Abs. 3a NÖ ADG 2017 wird Art. 4 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 4 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Ziel dieser beiden Richtlinien ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird. Die Neueinfügung des § 6 Abs. 3a im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien. Die Formulierung wird an die sinnesgleichen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz sowie des § 4 Abs. 3 NÖ Umweltschutzgesetz angelehnt.

Zu Z 4. (§ 6 Abs. 4):

In § 6 Abs. 4 NÖ ADG 2017 werden Art. 9 Abs.1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die gleichlautenden Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Für die Umsetzung wird die Möglichkeit der unverbindlichen Stellungnahme gewählt.

Die beiden Richtlinien lassen den Mitgliedstaaten diesbezüglich die Wahl, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche Entscheidungen geschehen muss. Da eine verbindliche Entscheidung dem verwaltungsrechtlichen Charakter der NÖ Antidiskriminierungsstelle widersprechen würde, erging hier die

legistische Entscheidung bewusst zur Möglichkeit der unverbindlichen Stellungnahme. Die zivilgerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ist bereits in § 9 NÖ ADG 2017 geregelt.

Erfolgt bei einem Schlichtungsversuch keine Einigung, ist der bisher festgestellte Sachverhalt festzuhalten und hat eine Schlussfolgerung zu erfolgen, die zu begründen ist. Entsprechende Maßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern, sind dann mit aufzunehmen, wenn diese für den konkreten Fall hilfreich und tunlich sind.

Mit der Berechtigung Rückmeldungen von Organen und Personen gemäß § 1 Abs. 2 zu den getroffenen Maßnahmen zu verlangen, werden insbesondere die entsprechenden Art. 9 Abs. 2 der beiden Richtlinien (EU) 2024/1499 und 2025/1500 umgesetzt. Darin sind geeignete Verfahren für Folgemaßnahmen im Anschluss an die unverbindlichen Stellungnahmen, zum Beispiel Rückmeldepflichten, vorgesehen.

Zu Z 5. (§ 6 Abs. 5):

In § 6 Abs. 5 NÖ ADG 2017 wird Art. 12 Abs. 3 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 12 Abs. 3 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Darin ist vorgesehen, dass die Dienste der Gleichbehandlungsstellen für Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Z 6. (§ 6 Abs. 6):

In § 6 Abs. 6 NÖ ADG 2017 wird Art. 15 RL (EU) 2024/1499 2. Satz sowie der gleichlautende Art. 15 RL (EU) 2024/1500 2. Satz umgesetzt. Ziel dieser beiden Richtlinien ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird. Die Änderung des § 6 Abs. 6 im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien. Dadurch soll die Stellung der NÖ Antidiskriminierungsstelle weiter gestärkt werden. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften wird ausdrücklich auch für Personen nach § 1 Abs. 2 Z 2 NÖ ADG 2017 normiert.

Zu Z 7. (§ 6 Abs. 7):

Der bisherige § 6 Abs 7 2. Satz NÖ ADG 2017 (alt) betreffend den Rechenschaftsbericht geht in dem neu geschaffenen § 6 Abs. 8 NÖ ADG 2017 auf und kann daher entfallen.

Zu Z 8. (§ 6 Abs. 8 und § 6 Abs. 9):§ 6 Abs. 8:

In § 6 Abs 8 NÖ ADG 2017 wird Art. 17 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 17 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Damit wird auch Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle soll iSd Art. 9 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1500 in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht zumindest eine Zusammenfassung derjenigen ihrer unverbindlichen Stellungnahmen veröffentlichen, die sie für besonders relevant erachtet. Die Neuanfügung des § 6 Abs. 8 im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien.

§ 6 Abs. 9:

In § 6 Abs 9 NÖ ADG 2017 wird Art. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Mit dem neuen § 6 Abs 9 NÖ ADG 2017 wird die Einbindung der NÖ Antidiskriminierungsstelle in Begutachtungsverfahren gesetzlich verankert. Darüber hinaus soll sie auch in anderen Angelegenheiten und politischen Entscheidungsprozessen berechtigt sein, Empfehlungen aussprechen zu können.

Zu Z 9. (§ 8 Abs. 3):

In § 8 Abs. 3 NÖ ADG 2017 wird Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Laut diesen beiden Richtlinien (EU) haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass eine ausreichende Verjährungsfrist besteht, um zu gewährleisten, dass die Streitparteien Zugang zu einem Gericht haben. Durch die Umsetzung in § 8 Abs. 3 NÖ ADG 2017 wird eine Angleichung der Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund verbotener Diskriminierung an die geltende zivilrechtliche Systematik des Allgemeinen

Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt. Die bisherige Beschränkung, Ansprüche wegen Belästigung oder sexueller Belästigung binnen eines Jahres geltend machen zu können, erweist sich sowohl im Lichte des Art. 7 dieser beiden Richtlinien als auch im Vergleich zur in § 1489 ABGB vorgesehenen allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist als unverhältnismäßig. Nun ist eine ausreichende dreijährige Frist zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aufgrund sämtlicher Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nach § 3 NÖ ADG 2017 normiert.

Zu Z 10. (§ 10):

In § 10 NÖ ADG 2017 wird das Wort "Zeuge" durch eine geschlechtergerechte Formulierung iSd Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung ersetzt.

Zu Z 11. (§ 11):

Durch diese Änderung in § 11 NÖ ADG 2017 wird der Verweis auf Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 auf die aktuell gültige Fassung aktualisiert.

Zu Z 12. (§ 14 Z 10 und § 14 Z 11):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Auflistung der umgesetzten Richtlinien (EU).

Zu Z 13. (§ 15 Abs. 6):

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung der Fassung der gegenständlichen Novelle mit welcher die Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt werden.